

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carolin Bachmann, Karsten Hilse, Steffen Kotré, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/6397 –**

### Gasversorgung

**(Nachfragen zu den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 20/2123 und 20/4194)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fragesteller nehmen die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/2123 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4194 und die sich weiterhin zuspitzende Lage bei der Versorgung mit Gas zum Anlass für weitere Fragen.

1. Auf welcher Grundlage bzw. Kalkulationsbasis und auf welchen Kennzahlen beruhen die Summen der Entlastungspakete, welche gemäß den Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) zusammen 200 Mrd. Euro kosten werden ([www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/tobias-hentze-200-milliarden-wumms.html](http://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/tobias-hentze-200-milliarden-wumms.html)), angesichts der Auskunft der Bundesregierung, dass ihr keine Informationen über die privatrechtlichen Lieferverträge und deren vereinbarte Erdgaspreise vorliegen (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/4194, bitte nach allen Kennzahlen, unter Nennung der jeweiligen rechnerischen Bezugsgrößen, die zu der Bezifferung der einzelnen Entlastungspakete führte, aufgeteilt für jedes einzelne Entlastungspaket aufschlüsseln)?

Aus dem referenzierten Artikel vom 15. Oktober 2022 wird nicht ersichtlich, welche Entlastungspakete bei der Bestimmung der 200 Milliarden Euro Kosten berücksichtigt wurden. Ebenso werden das methodische Vorgehen und die zugrundeliegenden Daten nicht präzisiert. Die Bundesregierung hat bei ihrer Kostenschätzung für die Gas- und Wärmepreisebremse historische Verbrauchsdaten und Preisprognosen für Endkundinnen und -kunden genutzt. Die Preisprognosen basieren auf Terminmarktnotierungen unterschiedlicher Laufzeit und in der Vergangenheit beobachteten Beschaffungsstrategien von Energielieferanten.

2. Hat die Bundesregierung die beteiligten Gaslieferanten angefragt, etwa notfallbedingt ihre Daten offenzulegen, um auf Grundlage der so gewonnenen Daten die Entlastungspakete zu konkretisieren und anzupassen bzw. Basisgrößen für entsprechende Bemessungsgrundlagen zu erhalten?
  - a) Wenn nein, warum hat die Bundesregierung nicht um Mitarbeit bei den beteiligten Gaslieferanten ersucht (bitte begründen und ausführen)?
  - b) Wenn ja, welche der beteiligten Gaslieferanten wurden angefragt, und welche haben entsprechende Zuarbeit geleistet (bitte nach Versorgern und Art und Weise der Zuarbeit aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Die Auskunft einzelner Unternehmen ist nicht notwendigerweise repräsentativ für die Gesamtheit aller Gaslieferanten. Vereinzelt Befragungen oder eine falsche Stichprobenauswahl können daher zu falschen Schlussfolgerungen führen. Sofern es für die Erarbeitung von Maßnahmen zielführend war, stand die Bundesregierung im Austausch mit zentralen Akteuren, wie beispielsweise der Bundesnetzagentur oder Unternehmensverbänden.

3. Auf welcher kalkulatorischen Grundlage war es der Bundesregierung möglich, angesichts ihrer Auskunft, dass ihr keine Informationen über Transportkosten von LNG (Liquefied Natural Gas) aus einzelnen Lieferregionen im Vergleich zu Lieferungen von russischem Erdgas vorliegen (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/4194), in preisorientierte, solide Vertragsverhandlungen einzutreten ([www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/katar-lng-101.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/katar-lng-101.html), bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung schließt keine Gaslieferverträge ab und verhandelt diese auch nicht. Die Verhandlungen finden zwischen Unternehmen statt und sind vertraulich. Der Vertrag, auf den in Frage 3 verwiesen wird, wurde zwischen den Unternehmen Qatar Energy und Conoco Phillips zur Belieferung des deutschen LNG-Importterminals in Brunsbüttel geschlossen.

4. Verfügt die Bundesregierung angesichts ihrer Auskunft, dass ihr noch keine Gesamteinschätzung der notwendigen Kosten für die Infrastruktur der LNG-Beschaffung vorliege (Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/4194), mittlerweile über entsprechende Bauplanungsunterlagen und die folglich daraus entnehmbare Kostenstruktur (z. B. gemäß DIN 276/DIN-Norm im Bauwesen zur Ermittlung von Projektkosten) für die fünf schwimmenden LNG-Terminals?
  - a) Wenn nein, warum liegt noch keine Kostenschätzung auf Grundlage einer sachgemäßen Projektierung vor (bitte ausführlich darlegen und begründen)?
  - b) Wenn ja, welche Kosten fallen in den fünf Standorten Wilhelmshaven I, Brunsbüttel, Wilhelmshaven II, Stade und Lubmin an, und wann können diese Terminals jeweils in Betrieb genommen bzw. fertiggestellt werden (bitte Kosten nach jeweiligen Standorten und Kostengruppen gemäß DIN-Norm im Bauwesen aufschlüsseln)?
  - c) Welche projektbezogenen Nebenkosten sowie Unterhaltskosten, aufgeteilt gemäß jeweiligem Standort, liegen der Bundesregierung vor (bitte nach Standort und quartalsweise ab Inbetriebnahme für fünf Folgejahre aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Die Terminals für die Floating Storage and Regasification Units (FSRU) in Wilhelmshaven (I) und Brunsbüttel sind bereits in Betrieb und speisen Gas ins deutsche Gasnetz ein. Für die Terminals in Stade und Wilhelmshaven (II) ist eine Inbetriebnahme Ende des Jahres 2023 geplant. In Wilhelmshaven (I), Stade und Brunsbüttel ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bzw. die Betreiberin der Bundes-FSRU, Deutsche Energy Terminal GmbH, die Pächterin der von privaten Unternehmen errichteten hafenseitigen Infrastruktur. In Wilhelmshaven II wird die Deutsche Energy Terminal voraussichtlich ein oder mehrere Unternehmen mit der Errichtung der Suprastruktur beauftragen. Daher liegen der Bundesregierung keine gemäß DIN-Norm im Bauwesen aufgeschlüsselten Kostengruppen vor.

Die Verteilung der projektbezogenen Kosten für die Pacht bzw. Errichtung der hafenseitigen Suprastruktur sowie für Unterhaltskosten (insbesondere der technische und operative Betrieb) der FSRU-Terminals gliedert sich nach aktueller Planung wie folgt auf.

Ausgaben in Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
Brunsbüttel	420 297	315 247	197 547	197 747	30 000
WHV I	99 450	71 700	71 700	71 700	432 700
WHV II	230 554	36 477	37 585	38 747	73 000
Stade	51 500	57 000	56 100	56 100	112 240

Im Haushalt hinterlegte Mittel für die Schiffscharter sowie andere Kostenarten (zum Beispiel Steuern) sind in dieser Aufstellung nicht enthalten. Mittel für den Bau und Betrieb eines FSRU-Terminals an einem Ostseestandort sind derzeit nicht im Haushalt berücksichtigt.

- Wie erarbeitet die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher bei Kosten für Strom und Gas (Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/4194) angesichts der Tatsache, dass die Bundesregierung auf zahlreiche konkrete Fragen zur Gasversorgung und deren Kostenstruktur, Import, Export sowie Ersatzbeschaffung wie folgt antwortet: „Die Bundesregierung erfasst keine eigenen Daten“ (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/4194); „Der Bundesregierung liegen keine Informationen [...] vor“ (Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/4194); „Der Bundesregierung liegen keine eigenen Kenntnisse vor“ (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/4194) (bitte vollumfänglich ausführen und begründen)?

Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen zur Entlastung von Endkundinnen und -kunden waren die in den Fragen 1, 2 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4194 genannten Daten nicht erforderlich oder, sofern die Daten für die Erarbeitung der Maßnahmen erforderlich waren, wurden diese durch empirische Methoden geschätzt. Beispielsweise wurden bei der Bestimmung der erwarteten Kosten von Gas-, Wärme- und Strompreisbremse auf Preisprognosen zurückgegriffen (vergleiche die Antwort zu Frage 1).

6. Wurden in der Ausgestaltung und Umsetzung des Abwehrschirms der Bundesregierung in Höhe von bis zu 200 Mrd. Euro ([www.bundesregierung.de//breg-de/aktuelles/abwehrschirm-2130944](http://www.bundesregierung.de//breg-de/aktuelles/abwehrschirm-2130944)) die Kosten für Verwaltung, Bürokratie und Umsetzung den tatsächlich zur Ausschüttung kommenden und zugunsten des Endempfängers eingehenden Hilfen gegenübergestellt (soweit nicht auf Bundestagsdrucksachen 20/4683 und 20/4685 benannt) und entsprechend berücksichtigt (bitte entsprechende Kosten-Nutzen-Rechnung beifügen)?
  - a) Wenn ja, wie fand dies entsprechende Berücksichtigung, vor allem mit Blick auf die nicht rechtzeitig eintreffenden Finanzhilfen bei den vorgesehenen Empfängern ([www.stern.de/politik/deutschland/entlastungspaket--ampel-sendet-wichtiges-signal--doch-hilfe-kommt-zu-spate--meinung--32693632.html](http://www.stern.de/politik/deutschland/entlastungspaket--ampel-sendet-wichtiges-signal--doch-hilfe-kommt-zu-spate--meinung--32693632.html), bitte ausführlich begründen)?
  - b) Wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Aufstellung der erwarteten Kosten für den Erfüllungsaufwand ist den Gesetzentwürfen zur Gas-, Wärme- und Strompreisbremse beigelegt. Die dort genannten Kosten für den Erfüllungsaufwand basieren auf etablierten Schätzverfahren und stehen im Verhältnis zu dem erwarteten Umfang der Entlastungsmaßnahmen.

7. Wie erklärt die Bundesregierung den nach Ansicht der Fragesteller vorhandenen Widerspruch, wonach sie selbst die Bundesnetzagentur nicht angewiesen habe, das Zertifizierungsverfahren für NSII auszusetzen (Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/4194), obgleich nach Medienberichten Bundeskanzler Olaf Scholz die Zertifizierung stoppte ([www.welt.de/politik/ausland/article237068437/Nord-Stream-2-Scholz-hat-entschieden-die-Gas-Pipeline-auf-Eis-zu-legen.html](http://www.welt.de/politik/ausland/article237068437/Nord-Stream-2-Scholz-hat-entschieden-die-Gas-Pipeline-auf-Eis-zu-legen.html), bitte ausführen und begründen)?
8. Warum beantwortet die Bundesregierung eine Frage nach Auffassung der Fragesteller widersprüchlich, in Teilen gar nicht und mit veralteter Sachlage, nämlich dass die Bundesnetzagentur am 16. November 2021 das Verfahren eigenständig vorläufig ausgesetzt habe (Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/4194), wenn doch aus der Gesamtheit der Fragestellung nach Ansicht der Fragesteller der zu erfragende Vorgang klar und deutlich verständlich hervorgeht (bitte ausführliche Begründung und konkrete, vollständige Antwort auf die Fragestellung nachholen)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung und insbesondere das BMWK hat die Bundesnetzagentur nicht angewiesen, das Zertifizierungsverfahren für die Nord Stream 2 auszusetzen. Die Aussetzung durch die Bundesnetzagentur am 16. November 2021 erfolgte mit Blick auf die nach Entflechtungsrecht unzulässige Rechtsform der Antragstellerin als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Am 22. Februar 2022 wurde die nach § 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die Bundesregierung am 26. Oktober 2021 abgegebene Versorgungssicherheitsbewertung zurückgezogen. Ohne eine positive Versorgungssicherheitsbewertung kann keine positive Zertifizierungsentscheidung der Bundesnetzagentur ergehen.

9. Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, ob die Nord Stream 2 AG zwischenzeitlich der Auflage der Bundesnetzagentur nachkam ([www.n-tv.de/wirtschaft/Netzagentur-bremst-Nord-Stream-2-aus-article22933565.html](http://www.n-tv.de/wirtschaft/Netzagentur-bremst-Nord-Stream-2-aus-article22933565.html)) und eine Betreibergesellschaft nach deutschem Recht organisierte, also der Gründung einer deutschen Tochtergesellschaft nachgekommen ist (bitte ausführlich beantworten)?

Die Umstellung des Zertifizierungsantrages wurde zwar angekündigt, entsprechende Unterlagen wurden allerdings nicht eingereicht.

10. Liegen nach Kenntnis der Bundesregierung alle gemäß in Frage 9 genannter Auflage zertifizierungserforderlichen Dokumente der Bundesnetzagentur vor?

Nein, auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wenn die Bundesregierung die Frage 10 insgesamt verneint, ist dann davon auszugehen, dass die Bundesregierung das Projekt Nord Stream 2 für gänzlich beendet erklärt (bitte ausführlich erläutern)?

Wie wird in diesem Fall die Bundesregierung das Projekt Nord Stream 2, soweit sie bevollmächtigt bzw. verpflichtet ist, abwickeln, zum Beispiel bezüglich der im Meer befindlichen Leitungen oder auch möglicher Schadenersatzansprüche von Projektbeteiligten (bitte detailreich ausführen)?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, das Pipelineprojekt für beendet zu erklären. Über den weiteren Umgang mit dem Projekt und den dazugehörigen Vermögensgegenständen und Verpflichtungen ist zunächst vom Unternehmen bzw. dessen Verfügungsberechtigten zu entscheiden.

12. Hat die Bundesregierung bezüglich des Imports von Erdgas aus unterschiedlichsten Ländern (Antworten zu den Fragen 29, 30 und 31 auf Bundestagsdrucksache 20/4194), das am 1. Januar 2023 in Kraft tretende Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) berücksichtigt?
  - a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung gekommen, und inwieweit berührt dieses Ergebnis ggf. Lieferländer und entsprechende Liefermengen (bitte ausführlich begründen)?
  - b) Wenn nein, warum ist eine Betrachtung des Gasimports hinsichtlich des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes nach Meinung der Bundesregierung nicht erforderlich (bitte erschöpfend ausführen)?

Die Fragen 12 bis 12b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung importiert kein Erdgas, da der Gasimport privatwirtschaftlich geregelt ist. Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Die Systematik der ab 1. Januar 2023 bzw. ab 1. Januar 2024 geltenden unternehmerischen Pflichten nach dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 ist grundsätzlich auch auf den Gashandel anwendbar.





